

zur

## ***Überprüfung der EU-Vorschriften für erneuerbare Energien***

8. November 2021

---

Die folgenden Aspekte sollten berücksichtigt werden.

### **Anpassung des EE Ausbauziels für 2030 von 32 % auf mindestens 40 %**

Grundsätzlich merken wir an, dass die Vorgabe von THG-Minderungen Zielvorgaben in anderen Regelungen obsolet macht, denn die Wirkung in Sachen Klimaschutz wird allein durch die THG-Minderung geregelt. Der VIK begrüßt dennoch die Anpassung des EE-Ausbauziels für 2030 von 32 % auf mindestens 40 %, möchte jedoch darauf hinweisen, dass dazu nicht nur Zielvorgaben, sondern auch marktwirtschaftliche Anreize zum weiteren Ausbau notwendig sind. Ein Mangel von hinreichenden EE-Mengen darf nicht zum Hemmnis der industriellen Transformation führen.

### **Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines geeigneten regulatorischen Rahmens**

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines geeigneten regulatorischen Rahmens befürwortet der VIK, da dies die Absicht unterstreicht, nationale Rahmen für die Erreichung der jeweils notwendigen EE-Kapazitäten zu schaffen. Die Stärkung von PPAs sowie Beseitigung von Hindernissen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für diese Zielerreichung wird ebenso begrüßt. Dabei könnten in Ergänzung von PPAs auch Herkunftsnachweise ohne zwingende Kopplung an eine EE-Anlage zusätzlich zur Steigerung des EE-Ausbaus führen.

## **Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch für geförderten EE-Strom**

Gemäß Art. 19(2) soll die Möglichkeit für Mitgliedstaaten bestehen, Herkunftsnachweise auch für Erzeuger auszustellen, welche für die Erzeugung von EE-Strom eine finanzielle Unterstützung erhalten. Dies ist zu begrüßen.

### **Zielvorgaben im Industrie- sowie im Wärme-/Kältesektor**

Obgleich die Mitgliedsunternehmen erhebliche Beiträge und Anstrengungen zur Transformation leisten, lehnt der VIK die isoliert und ohne Beschreibung von geeigneten Wegen vorgesehenen Vorgaben zum jährlichen Anstieg der EE um 1.1% des Endenergieverbrauch im Industriesektor sowie zum Anteil von mind. 50 % RFNBO an der Wasserstofferzeugung bis 2030 ab, möchte aber betonen, dass neben anderen geeigneten Rahmenbedingungen insbesondere die hinreichende Verfügbarkeit von EE-Strom und treibhausgasarmen Wasserstoff zu wettbewerbsfähigen Preisen gesichert sein muss. Ebenso sind obligatorische Verpflichtungen zur Erhöhung des Anteiles an EE im Wärme- und Kältesektor um 1,1% im Jahresdurchschnitt kritisch zu hinterfragen, solange die Machbarkeit und die entsprechenden Rahmenbedingungen nicht eindeutig beschrieben sind.

### **Definition von „Industrie“ gemäß RED und Vermeidung von Anschlusspflichten**

Art. 2 (18a) führt eine Definition für „Industrie“ nach der NACE Klassifikation ein: demnach sind Energieversorger im Sinne von Industrieparks (Erzeuger) nicht Bestandteil der Industriedefinition. Die seitens der Industrieparkbetreiber hergestellten Vorprodukte sind jedoch Teil der Wertschöpfungsketten. Deshalb müssen im Rahmen von Entlastungstatbeständen Industrieparks mit begünstigten industriellen Sektoren gleichgestellt werden.

Die Änderungsrichtlinie sieht Anschlussverpflichtungen gegenüber Drittanbietern an Wärme-/Kältenetze mit Kapazitäten > 25 MWth vor. Zwar ist die optionale Möglichkeit technisch begründeter Ablehnungen für Mitgliedsstaaten vorgesehen. Auf Grund der nicht vergleichbaren industriellen Bedingungen der industriellen Wärmenutzung und Erzeugung -insbesondere hinsichtlich der Temperaturniveaus- sind Ausnahmeregelungen von der Netzanschlusspflicht für Betreiber industrieller Netze jedoch unabdingbar erforderlich.

### **EU-Datenbank und Umsetzungsaufwand**

Zur Reduzierung des Umsetzungsaufwandes sollten auch die Veröffentlichungspflichten angemessen ausgestaltet werden. So ist etwa die im neuen Art 20a vorgesehene Veröffentlichungspflicht zu EE-Anteilen und CO<sub>2</sub>-Anteilen im Strommix in den einzelnen Gebotszonenebene auf die Betreiber dieser Gebotszonen zu beschränken, d.h. auf ÜNB-Ebene. Eine entsprechende Verpflichtung für VNB würde lediglich einen Doppelaufwand ohne Mehrinformation bedeuten.

---

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*